

Vereinbarung
zu den Deutschen Kodierrichtlinien Version 2021
für das G-DRG-System
gemäß § 17b KHG

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin
- nachfolgend DKG genannt -

und

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der privaten Krankenversicherung, Köln
- nachfolgend PKV-Verband genannt -

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 5 des zwischen den GKV-Spitzenverbänden, dem PKV-Verband sowie der DKG am 27.06.2000 geschlossenen Vertrages über die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems nach § 17b KHG haben sich die Vertragspartner dazu verpflichtet, Kodierrichtlinien für die Dokumentation der Diagnosen und Prozeduren aufzustellen. Die Kalkulation und die Anpassung des DRG-Systems einschließlich der dafür erforderlichen Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage dieser Kodierrichtlinien. Sie dienen der gleichförmigen Verschlüsselung von Krankenhausfällen mittels ICD-10-GM und OPS, um eine einheitliche Abbildung der Fälle in den DRGs sowie die Kalkulation aufwandshomogener Gruppen zu ermöglichen.

§ 1 Deutsche Kodierrichtlinien

- (1) Die in **Anlage 1** aufgeführten Deutschen Kodierrichtlinien in der Version 2021 werden für die Kodierung von Diagnosen und Prozeduren ab dem 01.01.2021 vereinbart.
- (2) Die Kodierrichtlinien gelten für die Kodierung von Diagnosen und Prozeduren der Krankenhausfälle für das DRG-basierte Entgeltsystem.
- (3) Die Kodierrichtlinien gelten für alle in § 17b KHG genannten Einrichtungen oder Abteilungen, die ihre Entgelte über DRGs abrechnen.
- (4) Ab 01.01. 2021 ist die Anwendung der Kodierrichtlinien Version 2021 verpflichtend.

§ 2 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Kodierrichtlinien erfolgt durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Internet (www.g-drg.de).

§ 3 Anpassung der Kodierrichtlinien

Zur Berücksichtigung von Änderungen der klinischen Praxis und des medizinischen Fortschritts sowie zur Anpassung an den jeweiligen Entwicklungsstand des deutschen DRG-Systems wird eine jährliche ordentliche Überprüfung und ggf. Anpassung der Kodierrichtlinien vereinbart.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung zu den Deutschen Kodierrichtlinien Version 2020 für das G-DRG-System gem. § 17b KHG vom 27.09.2019.

§ 5 Kündigung

Die Vereinbarung ist insgesamt, in Teilen oder hinsichtlich einzelner Kodierrichtlinien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Eine Kündigung durch den GKV-Spitzenverband und den PKV-Verband kann nur gemeinsam erfolgen. Im Falle einer Kündigung gelten die Kodierrichtlinien bis zu einer Neuvereinbarung oder bis zu einer Ersatzvornahme durch das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 17b Abs. 7 fort. Grundsätzlich wird angestrebt, Neufassungen der Kodierrichtlinien jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft treten zu lassen.

Berlin, Köln den 22.09.2020